

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.05.2013

1. Allgemeines

1.1 Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Bedingungen des Käufers erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung eines Auftrages durch uns. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen erkennt der Käufer diese Bedingungen an.

2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Käufers binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabsprachen, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.3 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Käufer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Käufer darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3. Lieferzeit

3.1 Lieferfristen und -termine (Lieferzeit) sind für uns nur bindend, wenn sie schriftlich mitgeteilt und zuvor einvernehmlich alle von uns für die Vertragserfüllung benötigten Fakten geklärt worden sind. Wir behalten uns eine vorzeitige Belieferung vor.

3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn – bei Lieferungen ab Werk – bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft rechtzeitig mitgeteilt wurde.

3.3 Wir haften nicht für die Unmöglichkeit unserer Lieferung oder Leistung, soweit diese durch von uns nicht zu vertretende Umstände verursacht wird, z.B. durch

sonstige unvorhersehbare Hindernisse, die bei uns oder unseren Unterlieferern eintreten. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängert sich die Lieferzeit um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit; bei Hindernissen, die unsere Lieferung oder Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, sind wir, wenn das Hindernis nicht von nur vorübergehender Dauer ist, zum Rücktritt berechtigt.

3.4 Liegt Verzug mit unserer Leistung vor, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung gewährt, er lehne nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ab. Der Rücktritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen.

3.5 Im Falle des Verzugs oder der Unmöglichkeit unserer Leistung ist unsere Haftung auf Schadensersatz gemäß Ziffer 10. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen bzw. wir uns zur Übernahme dieser Kosten bereit erklären.

4. Preise

4.1 Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt zu unseren Listenpreisen, soweit wir keine schriftliche Preisvereinbarung getroffen haben. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie zzgl. Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

4.2 Soweit den vereinbarten Preisen unsere Listenpreise zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als drei Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

4.3 Für Kleinaufträge unter einem Netto-Warenwert von 100,- EUR wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

4.5 Für Eillieferungen, die deutlich unter der jeweiligen Wiederbeschaffungszeit liegen oder die speziell für den Käufer in unserem Lager umgebaut werden, berechnen wir einen Aufschlag in Höhe von 10 % auf den jeweiligen Artikelpreis.

4.4 Sofern wir – ohne dass ein gesetzlicher Anspruch des Käufers besteht – ausgelieferte Ware wieder zurücknehmen, berechnen wir für den dadurch zusätzlich entstehenden Aufwand eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20% des Warenwertes, mindestens jedoch 15,- EUR.

5. Versand

5.1 Der Versand erfolgt ab unserem Werk oder ab Werk des Unterlieferers und auf Kosten und Gefahr des Käufers. Dies gilt auch, wenn und soweit ein Versand auf Wunsch des Käufers mit unseren eigenen Transportmitteln erfolgt. Die Versandart und die Verpackung unterliegen unserem pflichtgemäßen Ermessen; Versandvorschriften des Käufers sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

5.2 Behälter, Gitterboxen, Kassetten und Paletten gehen nicht in das Eigentum des Käufers über; sie sind spesenfrei an uns zurückzusenden. Holzkisten, Pappkartons und

Einwegverpackungen gehen in das Eigentum des Käufers über; sie werden zu Selbstkosten berechnet.

5.3 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes aus dem Verantwortungsbereich des Käufers, so geht mit Eintritt der Versandbereitschaft und deren Anzeige die Gefahr auf den Käufer über. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat, zu berechnen, sofern der Käufer keinen geringeren Schaden nachweist.

6. Zahlungsmodalitäten

6.1 Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

6.2. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir oder Dritte, die uns gegenüber einen Anspruch haben, über den Betrag verfügen können.

6.3. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten. Gleiches gilt bei Überschreiten eines vereinbarten Kreditlimits.

6.6 Wenn uns Umstände bekannt werden, aus denen sich eine Verschlechterung der Vermögenslage sowie der Kreditwürdigkeit des Käufers ergeben, werden unsere Forderungen sofort ohne Abzug fällig. In diesem Fall können wir Wechsel auch ohne weitere Begründung fällig stellen oder sie zurückgeben und dafür sofortige Bezahlung verlangen. Weiterhin sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6.7 Der Käufer ist zur Zurückhaltung der Zahlungen oder zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen berechtigt.

6.8 An Käufer, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir in der Regel nur gegen Vorauskasse.

7. Verzug des Käufers, Vermögensverschlechterung

7.1 Gerät der Käufer in Verzug, sind wir berechtigt, den Rücktritt von allen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Verträgen zu erklären. Gleiches gilt, wenn die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 6.6 vorliegen bzw. wenn in der Person des Käufers ein Insolvenzgrund vorliegt oder über sein Vermögen ein Insolvenzantrag gestellt wird.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung aller uns jetzt gegen den Käufer zustehenden Ansprüche vor.

8.2 Der Käufer ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.

8.3 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeitenden Sachen zur

Zeit der Verarbeitung. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.

8.4 Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.5 Der Käufer ist unter Ausschluss anderer Verfügungen widerruflich zur Veräußerung im ordentlichen Geschäftsvorgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsene Forderung abtretbar ist. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt im Falle der Zahlungseinstellung. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenen Forderungen an uns ab. Solange der Käufer seinen Zahlungspflichten nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldnern die Abtretung der Forderung auszustellen. Wir sind ermächtigt, im Namen des Käufers den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Käufers gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten. Als Veräußerung im vorstehenden Sinn gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge.

8.6 Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere im Falle des Zahlungsverzugs – oder bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 6.6 vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist der Käufer zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

8.7 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8.7 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung von Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

8.8 Übersteigen die uns aufgrund des Eigentumsvorbehalts zustehenden Sicherheiten den Wert der gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, verpflichten wir uns, die Sicherungen auf Anforderung freizugeben.

9. Gewährleistung

9.1 Wir leisten Gewähr entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Allgemeine Änderungen in Konstruktion oder Ausführung vor Auslieferung eines Auftrages berechtigen zu keiner Beanstandung.

9.2 Der Käufer übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.

9.3 Wir übernehmen keine Gefahr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebnahme, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung zurückgehen. Gleiches gilt bei Verwendung ungeeigneter Bremsflüssigkeit oder sonstiger Betriebsmittel.

9.4 Die gelieferten Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn uns nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge uns nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Käufer bei normaler Nutzung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

9.5 Die Gewährleistung geht nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses oder Teiles. Im Einzelfall behalten wir uns die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des dem Käufer berechneten Wertes des fehlerhaften Erzeugnisses vor. Beanstandete Erzeugnisse sind auf unser Verlangen zur Instandsetzung kostenfrei an uns einzusenden. Im Fall einer begründeten Mängelrüge tragen wir außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die unmittelbaren Kosten des inländischen Versandes. Werden die von uns gelieferten Erzeugnisse ohne unsere Mitwirkung repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistungs- und sonstige Haftung, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

9.6 Für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferungen haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung bzw. Leistung bis zum Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung geltenden Verjährungsfrist, mindestens aber für eine Zeitraum von 3 Monaten ab Abschluss der Nachbesserung oder Erbringung der Ersatzlieferung bzw. Ersatzleistung.

9.7 Der Käufer ist verpflichtet, uns nach vorheriger Absprache die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

9.8 Der Anspruch auf Gewährleistung und sonstige Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach der Lieferung.

10. Schadensersatzhaftung

10.1 Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 10. eingeschränkt.

10.2 Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutpflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Nutzung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder

den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

10.3 Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Nutzung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe des 2-fachen Produktwertes pro Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

10.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

10.6 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10.7 Die Einschränkungen dieser Ziffer 10. gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wiebelsheim.

11.2 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Koblenz oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen uns ist in diesen Fällen jedoch Koblenz ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3 Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

12. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorfällen stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei uns und uns verbundenen Unternehmen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Wir behalten und das Recht vor, diese Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.